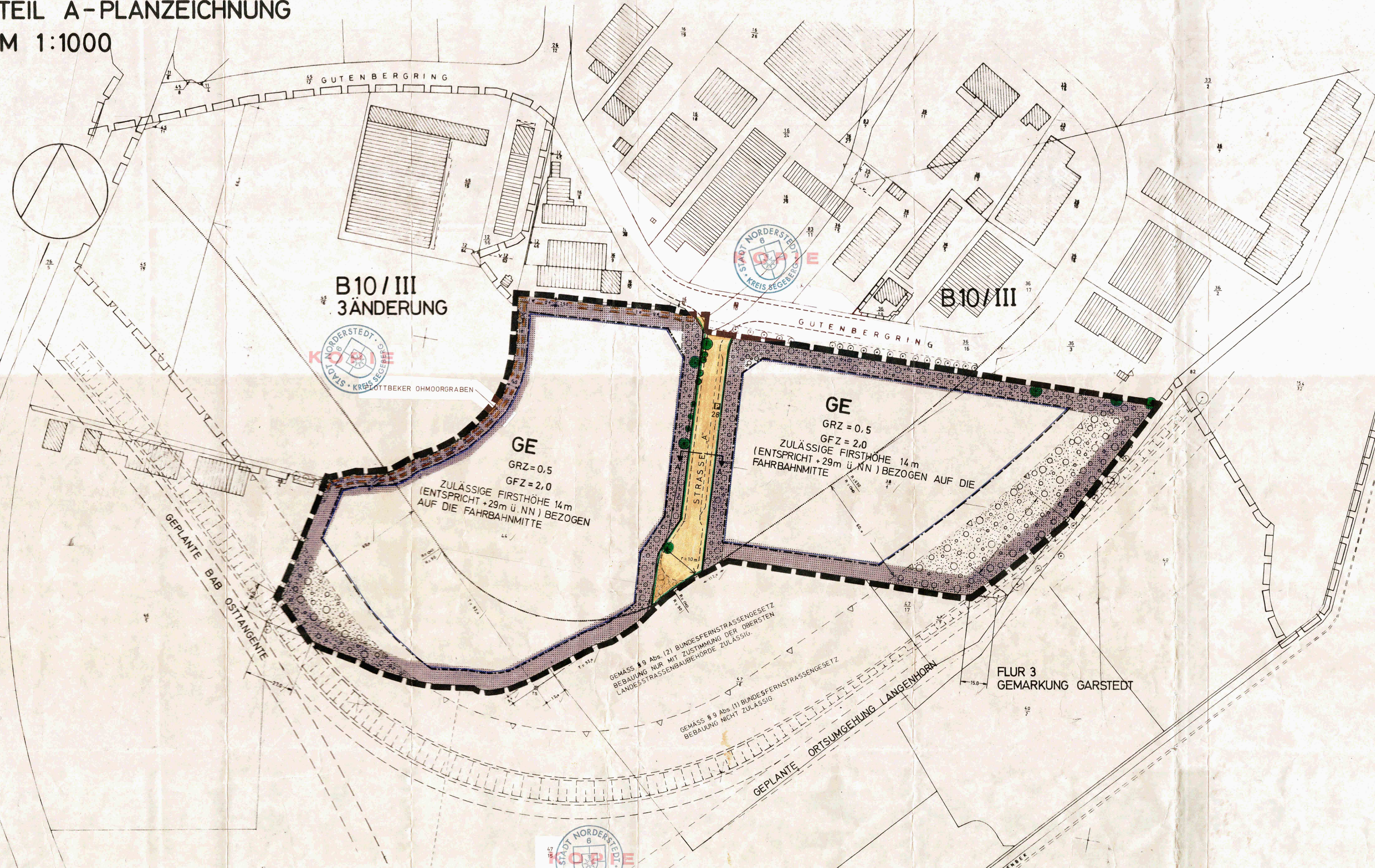


# SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 141

- ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1977 (BGBl. I S. 1763)

# GEBIET: NETTELKRÖGEN

## TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1:1000



AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGES. (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGES. (BBAUG) VOM 9. DEZ. 1960 (GVBl. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 26. JUNI 1979 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 141 -NORDERSTEDT-, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

## ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
<b>I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)</b>		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 5 BBAUG
	<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> GEMERBEGETBIET	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG § 8 BauNVO
	<b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b> GESCHOSSFÄCHENZAHL GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG §§ 16 ff BauNVO §§ 16 ff BauNVO
	<b>ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN</b> BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBAUG § 23 BauNVO
	VERKEHRSFÄCHEN EINSCHL. DER ÖFFENTLICHEN PARKPLATZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAUG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAUG
	GEH- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER STADT NORDERSTEDT	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBAUG
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBAUG
<b>II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN</b>		
	ANBAUVERBOTSGRENZE	§ 9 Abs. 1 FStr-G
	ANBAUBESCHRÄNKUNGSGRENZE	§ 9 Abs. 2 FStr-G
<b>III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER</b>		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	

## TEIL B - TEXT

ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
-------------	-----------------

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER SIND NUR IM FOLGENDEN UMFANG ZUGELASSEN:

  - a) FÜR BETRIEBE MIT GRUNDSTÜCKSFÄCHEN BIS 2.000 qm MAXIMAL EINE WOHNUNG,
  - b) FÜR BETRIEBE MIT GRUNDSTÜCKSFÄCHEN BIS 4.000 qm MAXIMAL ZWEI WOHNUNGEN,
  - c) FÜR BETRIEBE MIT GRUNDSTÜCKSFÄCHEN OBER 4.000 qm MAXIMAL DREI WOHNUNGEN.

DIE NACH 1.1 a) ZUGELASSENEN WOHNUNGEN MÜSSEN BESTANDTEIL DER BETRIEBSGEBÄUDE SEIN; BESONDERE WOHNGEBÄUDE SIND NICHT ZUGELASSEN.

1.2 ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPÖRTLICHE ZWECHE SIND NICHT ZUGELASSEN.

BEPFLANZUNG

1.4 ALLE FLÄCHEN AUF DEN EINZELNEN BAUGRUNDSTÜCKEN, DIE NICHT BEBAUT SIND UND NICHT VON WEGEN UND STELLPLÄTZEN IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN, SIND EINZUZUGRENZEN UND MIT EINZELNEN BÄUMEN UND STRAUCHGRUPPEN ZU BEPFLANZEN. DIE PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ENTFÄLLT IM BEREICH DER GRUNDSTÜCKSZUFABRT.
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

2.1 GEBÄUDE AN DEN STRASSENFRONTEN SIND MIT FLACHDÄCHERN MIT BIS ZU 5 DACHWEIUNG OHNE DACHÖBERSTAND HERZUSTELLEN.

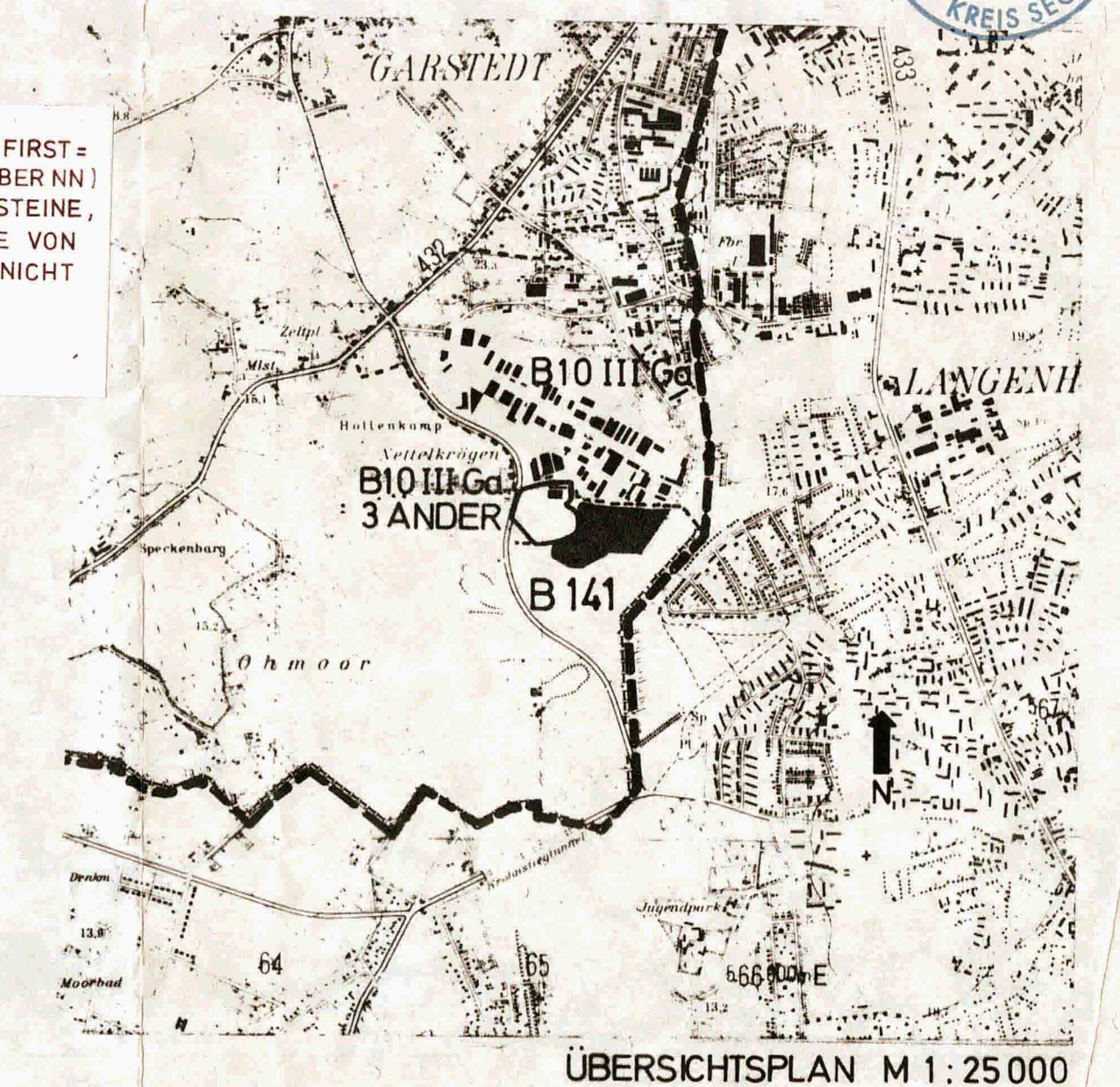
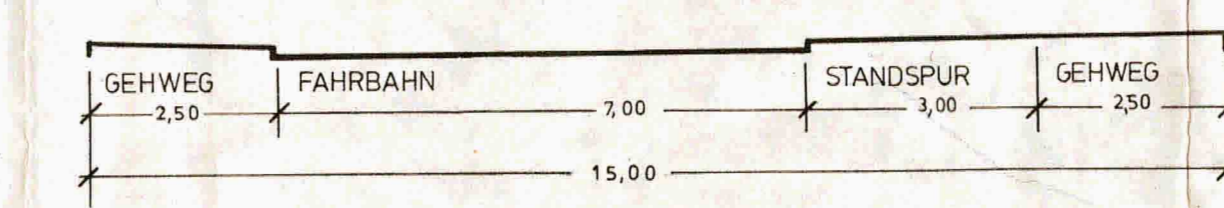
2.2 HALLEN DÜRFEN MIT FLACHGEGIEBTEM SATTEL-, SHED- ODER SCHALENDÄCHERN GEBAUT WERDEN.

2.3 ES DÜRFEN KEINE ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG ERRICHTET WERDEN, DIE VORNEHMlich AUF DIE BENUTZER DER BEIDEN GEPLANTEN AUTOBÄHNEN EINWIRKEN.

2.4 UNBESCHADET DER FESTSETZUNG DER FIRSHÖHE VON 14m (ENTSPRICHT +29,0m ÜBER NN) DÜRFEN DIE DAZUGEHÖRIGEN SCHORNSTEINE, ANTENNEN ETC. EINE MAXIMALE HÖHE VON 21m (ENTSPRICHT +36,0m ÜBER NN) NICHT ÜBERSCHREITEN.

## STRASSENQUERSCHNITT M=1:100

STRASSE „A“ (SCHNITT A-A)



- ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 9 u. 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 12. AUG. 1975  
NORDERSTEDT, DEN 16. JULI 1979
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13. APR. BIS 19. APR. 1979 NACH VORHERIGER AM 10. APR. 1979 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEWÄRTIGEN UND ANKLAGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT.  
NORDERSTEDT, DEN 16. JULI 1979
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 3.7.1979 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEBIGT.  
Pinneberg, den 11. Juli 1979
- DER BEBAUUNGSPLAN NR. 141 NORDERSTEDT, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 26. JUNI 1979 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 26. JUNI 1979 GEBILLIGT.  
NORDERSTEDT, DEN 16. JULI 1979
- DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERS VOM 3. OKT. 1979 (AZ. 12 8102-542, 443-60.63/444) MIT AUFLAGEN ERTEILT.  
NORDERSTEDT, DEN 7. MAI 1980
- DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 12. FEB. 1980 ERFÜLLT, DIE HINWEISE WURDEN BEACHTET, DIE AUFLAGENERFÜLLUNG UND HINWEISBEACHTUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES INNENMINISTERS VOM 18. JUNI 1980 BESTÄTIGT. (AZ. 12 8102-512, 443-60.49/444)
- DER BEBAUUNGSPLAN NR. 141 NORDERSTEDT, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.  
NORDERSTEDT, DEN 7. JULI 1980
- DER BEBAUUNGSPLAN NR. 141 NORDERSTEDT, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 11. JULI 1980 MIT DER BEZÜHRTE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.  
NORDERSTEDT, DEN 11. JULI 1980

**STADT NORDERSTEDT**  
611 PLANUNGSABTEILUNG

**BEBAUUNGSPLAN NR. 141**  
NORDERSTEDT  
GEBIET: NETTELKRÖGEN

PLAN NR.	BLANBERT	GEZEHNE	GEANERT	GEANERT	GEANERT
ENTWURF:	NAME	WIERECKY			
MASSSTAB	DATUM	12. 1. 1979			
1:1000	NORDERSTEDT, DEN				